

**Die unbekannten Erbschaftsteuerfreibeträge für Abkömmlinge**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Michael Henn, Stuttgart

Kinder haben nach jedem Elternteil einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von jeweils 400.000,00 € und nur der darüber hinausgehende Erwerb unterliegt der Erbschaftsteuer. Diese Freibeträge sind weithin bekannt. In der Beratung wird dann oftmals von den zukünftigen Erblassern bedauert, dass die Freibeträge doch zu gering seien, gerade bei den heutigen Immobilienwerten in vielen Regionen Deutschlands.

Für Überraschung sorgt dann immer der Hinweis, dass auch Enkel und Urenkel große Freibeträge haben. Jedes Enkelkind hat, solange seine eigenen Eltern noch leben, gegenüber den Großeltern jeweils einen Freibetrag von 200.000,00 € und sogar Urenkel haben noch einen Freibetrag von 100.000,00 €.

Durch eine geschickte Ausnutzung dieser Freibeträge lassen sich auch größerer Vermögen steuerfrei auf die nächsten Generationen übertragen. Durch Vermächtnisse kann man Enkel und Urenkel jeweils große Geldbeträge oder Vermögenswerte steuerfrei zuwenden.

In der Beratung empfiehlt Fachanwalt für Erbrecht Michael Henn aber stets, größere Zuwendungen an minderjährige Enkel oder Urenkel durch begleitende Anordnungen zu sichern. So kann man beispielsweise durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung bis zum 23. Lebensjahr des Enkels oder des Urenkels verhindern, dass der Enkel oder Urenkel bei Eintritt der Volljährigkeit sofort freien Zugriff auf das geerbte Vermögen hat und dann im „jugendlichen Übermut“ die Zuwendung für Zwecke verwendet, die er später bereut.

Generell empfiehlt Rechtsanwalt Henn, bei der Gestaltung von Testamenten stets anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen und verweist dabei auf die Expertensuche der DANSEF - Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Der Autor ist Vizepräsident und Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberater-

vereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

DANSEF – Vizepräsident/

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 9310 Fax: 0711 - 3058 9311

Email: info@dansef.de [www.dansef.de](http://www.dansef.de/)